

RGZ 126

3.

In der verfassungsrechtlichen Streitfrage

1. der Stadtgemeinde Lüttringhausen und anderer Stadtgemeinden, Landgemeinden und Ämter,
2. der preussischen Landtagsfraktion der Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei),

Antragsteller,

gegen

das Land Preußen,

Antragsgegner,

betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des preussischen Gesetzes über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes vom 29. Juli 1929 (StGH. 9. 11. 14. 15. 16 und 18/29),

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der öffentlichen Sitzung vom 10./11. Dezember 1929 für Recht erkannt:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gründe:

A.

Die Stadtgemeinde Lüttringhausen und die anderen vorstehend bezeichneten Städte, Ämter und Gemeinden mit Ausnahme der unter Nr. 19, 20 und 22 aufgeführten haben beantragt,

das preussische Gesetz vom 29. Juli 1929 (StGH. S. 91) bzw. den § 1 des preussischen Gesetzes vom 27. Dezember 1927 (StGH. S. 211) für verfassungswidrig zu erklären.

Beide Gesetze sind im Landtag mit einfacher Mehrheit angenommen worden.

Zur Begründung ihrer Anträge machen die Antragsteller geltend:

I. Das Gesetz vom 29. Juli 1929 sei unter Verletzung der Art. 42 Abs. 1, Art. 38 Abs. 3 PrVerf. erlassen worden.

Der Präsident des Staatsrats habe auf Verlangen von vier Mitgliedern des verstärkten Gemeindeausschusses den Staatsrat auf den 23. Juli 1929 zur Beschlußfassung darüber zusammenberufen, ob gegen das Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes Einspruch erhoben werden solle. In dieser Sitzung habe die Kommunistische Fraktion Erhebung des Einspruchs beantragt und namentliche Abstimmung verlangt. Da dieses Verlangen nicht von 10 anwesenden Mitgliedern unterstützt worden sei, habe der Präsident einfach, nicht namentlich abstimmen lassen. Darin liege ein Verstoß gegen die zwingende Vorschrift des Art. 38 Abs. 3 verbunden mit Art. 42 PrVerf. Denn hiernach müsse jede Abstimmung über die Frage der Einspruchserhebung — also selbst dann, wenn der jeweils gestellte Antrag auf Nichterhebung des Einspruchs abziele — namentlich sein. Es komme nicht darauf an, ob ein auf Nichterhebung des Einspruchs gerichtetes Abstimmungsergebnis vorauszusehen sei. Übrigens lasse sich niemals — und am wenigsten im vorliegenden Falle — beurteilen, ob bei namentlicher Abstimmung das Ergebnis ebenso ausgefallen sein würde wie bei einfacher. Aufgabe des Staatsministeriums wäre es gewesen, vor der Verkündung des Gesetzes nachzuprüfen, ob die Abstimmung im Staatsrat verfassungsmäßig vor sich gegangen sei. Durch die Verkündung des Gesetzes sei der begangene Verstoß nicht geheilt worden.

II. Der sachliche Inhalt beider Gesetze verstoße sowohl gegen die Reichsverfassung wie gegen die preussische Verfassung.

Durch § 2 der östlichen Landgemeindeordnung, § 2 der östlichen Städteordnung sei den Beteiligten vorbehalten, im Gesetz konkret bestimmten Ausnahmefälle des öffentlichen Interesses das Recht der Zustimmung zur Veränderung der Gemeindegrenzen zuerkannt worden. Ohne ihre Einwilligung könne also hiernach eine Gemeinde vor allem nicht ihr eigenes Dasein verlieren. Die Einwilligung der Gemeinde sei eine sachliche Voraussetzung für ihre Auflösung und daher ihrem Wesen nach die Ausübung eines Selbstverwaltungsrechts. Sie erfolge auf Grund eigener freier Entschliessung, also unter eigener Verantwortung ohne Bindung an staatliche Wünsche und Aufträge. Diese Selbstbindung an die Einwilligung der Beteiligten habe sich der Staat zu deren Gunsten auferlegt. Ob Eingemeindungen als Staatshoheitsakte aufzufassen seien, spiele demgegenüber keine Rolle. Es frage sich vielmehr gerade, ob der jeweils in Betracht kommende Staatshoheitsakt auf verfassungsmäßiger Grundlage beruhe. Un- erheblich sei es daher auch, daß die Ausübung des Selbstverwaltungsrechts, nämlich die Erteilung der Zustimmung, dem Staatshoheitsakt zeitlich vorauszugehen habe. Nun sei zwar das nach den östlichen Gemeindeverfassungsgesetzen bestehende Zustimmungsrecht den Beteiligten nicht auch in den entsprechenden für die Rheinprovinz geltenden Gesetzen eingeräumt; gleichwohl ist jetzt überall in Preußen eine Eingemeindung ohne solche Einwilligung verfassungswidrig.

Das ergebe sich sowohl aus Art. 127 PrVerf. wie aus Art. 70 PrVerf., die nicht bloße Programmsätze aufstellten, sondern unmittelbar geltendes Recht enthielten. Erste Voraussetzung der Selbstverwaltung sei aber das Vorhandensein ihrer Träger. Wenn also den Gemeinden das Selbstverwaltungsrecht in den Verfassungen zugesprochen und gewährleistet werde, so liege darin für sie die Zusage des Weiterbestehens vorbehaltlich ihres eigenen Einverständnisses mit der Auflösung. So sei die Rechtslage wenigstens grundsätzlich anzusehen. Dabei werde nicht verkannt, daß in besonderen Fällen die Auflösung bestimmter Gemeinden durch die Verhältnisse zwingend gefordert werden könne. Es liege aber nicht im Sinne der Verfassungen, so grundstürzende Umwälzungen durch einfaches Landesgesetz eintreten zu lassen, wie es im Falle des Gesetzes vom 29. Juli 1929 geschehen sei, oder gemäß § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 das „öffentliche Wohl“ als den maßgebenden Gesichtspunkt hinzustellen, demgegenüber der Wille der Beteiligten außer Betracht zu bleiben

habe. Die Ansichten der einzelnen politischen Parteien widersprächen sich in der Frage, was das öffentliche Wohl erheische. Der Geist der Verfassungen verbiete es aber, den Bestand der beteiligten Gemeinden der Willkür parteipolitischer Belange zu unterwerfen. Hinzuwiesen sei ferner auf die Entstehungsgeschichte der preußischen Verfassung, aus der sich ergebe, daß man beabsichtigte, den Ausbau der Selbstverwaltung zu fördern. Diesem Gedanken würde es widersprochen haben, wenn man dem Gesetzgeber völlig freie Hand gelassen hätte, bestehende Selbstverwaltungskörper durch einfaches Gesetz aufzuheben. Art. 70 PrVerf. gewährte also den Selbstverwaltungskörpern, die bei Inkrafttreten der Verfassung bestanden hätten, den Fortbestand. Zum mindesten verbiete er so weitgehende Eingriffe, wie sie in den beiden angefochtenen Gesetzen enthalten seien. Aus Art. 71 ergebe sich nichts gegen diese Auffassung. Er übertrage in seinem hier in Betracht kommenden Abs. 2 erster Halbsatz der Gesetzgebung nur die Regelung allgemeiner organisatorischer Gesichtspunkte, vor allem der Frage, welche Arten von Städten, Landgemeinden, Ämtern usw. bestehen sollten, verleihe ihr aber nicht das Recht, in den räumlichen Bestand vorhandener Gemeinwesen ohne ihre Zustimmung einzugreifen oder sie gar völlig zu beseitigen.

Das Amt Ver Rath weist noch darauf hin, daß seine Eingeseffenen für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. Juli 1929 und der im November 1929 erfolgten Neuwahl der Stadtverordneten in Düsseldorf ihres Rechtes auf Selbstverwaltung völlig beraubt gewesen seien. Ein solcher Fall stehe im Gemeindeleben einzig da. Er sei nicht zu vergleichen mit der Auflösung des Gemeinderats, der die Verwaltung durch den Kreisausschuß, also ein Selbstverwaltungsorgan, nach sich ziehe, auf dessen Zusammensetzung die Bewohner der betreffenden Gemeinde Einfluß ausgeübt hätten.

Die Antragsteller zu 19, 20, 21 beantragen, dahin zu erkennen: die §§ 2, 34 und 35 des preußischen Gesetzes vom 29. Juli 1929 sind unvereinbar mit der Reichsverfassung und der preußischen Verfassung.

Sie schließen sich den vorstehenden Ausführungen an und fügen hinzu:

Wenn man einräume, daß die angeführten Verfassungsbestimmungen geltendes Recht schufen, so müsse auch ein Träger des Rechts vorhanden sein. Als solcher könnten nur die politischen Gemeinden

in Betracht kommen, und zwar sämtliche, die zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung bestanden. Es werde also auch die „konkrete“ Selbstverwaltung geschützt. Dieser Schutz beziehe sich, da er nur Gebietskörperschaften verliehen sei, vor allem auf ihr Gebiet. Deshalb dürfe eine Gemeinde nicht wider ihren Willen gezwungen werden, in einer anderen aufzugehen, dabei in Gemeindeverwaltungs-Angelegenheiten unter den maßgebenden Einfluß ihr fremder und unliebsamer politischer Parteibestrebungen zu geraten, aus einem lebensvollen und wirtschaftlich blühenden Körper in die Stellung eines wenig beachteten Gliedes herabzusinken und mit ihrer Steuerkraft in weitem Umfang Belange zu fördern, die ihr räumlich und seelisch fernlägen.

Hilfsweise machen sie geltend, daß der von ihnen in Anspruch genommene Verfassungsschutz, wenn nicht allen, so doch zum mindesten den Gemeinden zustatten kommen müsse, die durch reiche geschichtliche Vergangenheit, besondere kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung, lebhaft entwickeltes Heimatgefühl ihrer Bevölkerung sich auszeichneten. Hier die entscheidenden Gesichtspunkte herauszustellen und die Grenzlinien zu ziehen, jenseits derer die Landesgesetzgebung wegen der hervorragenden Bedeutung einer Gemeinde nicht zur Zwangseingemeindung schreiten dürfe, liege dem Staatsgerichtshof ob. Dabei werde sich ergeben, daß den Stadtgemeinden Barmer und Rhehdorf der von ihnen beanspruchte Verfassungsschutz zukomme.

Die Antragstellerin zu 22, die Stadtgemeinde Hamborn, hat beantragt,

das Gesetz vom 29. Juli 1929, insbesondere aber seinen § 22, für rechtswidrig zu erklären.

Bei der rechtlichen Begründung dieses Antrags hat sie sich im wesentlichen den vorstehend wiedergegebenen Ausführungen angeschlossen.

Das Land Preußen beantragt die Ablehnung der vorbezeichneten Anträge und legt hierzu dar:

I. Unter dem 23. Juli 1929 habe der Präsident des Staatsrats dem Staatsministerium mitgeteilt, daß der Staatsrat beschlossen habe, gegen das Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets keinen Einspruch zu erheben. Demnach habe das Ministerium bei der ihm obliegenden Prüfung des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Gesetzes von der Tatsache ausgehen müssen, daß Einspruch nicht erhoben sei. Ob der Staatsrat

bei seiner Beschlussfassung Verfassungsvorschriften verletzt habe, sei für die Verbindlichkeit des Gesetzes unerheblich. Übrigens sei auch das im Staatsrat beobachtete Abstimmungsverfahren verfassungsmäßig nicht zu beanstanden. Im Staatsrat sei abgestimmt worden über den Antrag des zuständigen Ausschusses, keinen Einspruch zu erheben. Auf derartige, die Herbeiführung des Verzichts auf das Einspruchsrecht bezweckende Anträge beziehe sich Art. 38 Abs. 3 PrVerf. nicht. Er wolle nur Angriffe des Staatsrats gegen Beschlüsse des Landtags unter erschwerende Formvorschriften stellen. Der nach der Sitzungsniederschrift von den Kommunisten gestellte Abänderungsantrag auf Erhebung des Einspruchs sei nicht in der geschäftsmäßigen Form, nämlich nicht schriftlich angebracht und daher mit Recht nicht zur Abstimmung gestellt worden. Übrigens sei nach einer Mitteilung des Präsidenten des Staatsrats von den Kommunisten nicht Einlegung des Einspruchs, sondern nur namentliche Abstimmung über den Ausschusantrag beantragt worden.

II. Durch die angegriffenen gesetzlichen Bestimmungen werde das verfassungsmäßige Selbstverwaltungsrecht nicht verletzt. Das gemeindliche Mitwirkungsrecht bei Eingemeindungen sei, soweit es überhaupt bestanden habe, kein Selbstverwaltungsrecht gewesen. Denn die Funktion einer solchen Mitwirkung sei lediglich Vorbereitung eines Staatshoheitsaktes, und damit sei begrifflich ihre Auffassung als Ausfluß und Betätigung eines Selbstverwaltungsrechts ausgeschlossen. Auf die Form, in der die Mitwirkung ausgeübt werde, komme es demgegenüber nicht an. Wollte man aber auch das Mitwirkungsrecht für ein Selbstverwaltungsrecht halten, so wäre es doch durch die angezogenen Verfassungsvorschriften, die wesentlich nur programmatischer Natur seien, nicht gewährleistet. Ferner hätten nach ihnen die einzelnen Gemeinden ein Recht auf Erhaltung ihres Daseins weder in den Fällen, wo ein Mitwirkungsrecht bestanden, noch dort, wo es gefehlt habe. Selbst wenn man aber annehmen wolle, daß durch Art. 127 RVerf., Art. 70 PrVerf. ein Rechtsschutz der Gemeinden gegen Zwangseingemeindungen begründet worden wäre, so hätte höchstens der bisherige Rechtszustand geschützt werden können, und nach ihm sei die Auflösung von Gemeinden durch einfaches Gesetz möglich gewesen. Es gebe keine verfassungsrechtliche oder sonstige Bestimmung, durch die eine Vernichtung der Rechtspersönlichkeit von Gemeinden in einem landesrechtlich geordneten

Verfahren untersagt werde. Reinesfalls sei es aber Sache der Rechtsprechung, das angebliche verfassungsmäßige Grundrecht konkreter Selbstverwaltungskörperschaften auf Erhaltung ihres Daseins im einzelnen auszugestalten. Das würde vielmehr schon nach dem Wortlaut der betreffenden Verfassungsartikel der Landesgesetzgebung obliegen. Für die Rechtsprechung wäre die Aufgabe auch unlösbar, weil sich die hierbei in Betracht kommenden Organisationsfragen nicht nach rechtlichen Normen, sondern nur nach kommunalpolitischen Gesichtspunkten lösen ließen. Dies werde gerade durch die von den Antragstellern zu 19, 20, 21 zur Erwägung anheimgegebenen Richtlinien ins Licht gestellt: sie seien schematisch, widersprächen dem Grundsatz paritätischer Behandlung städtischer und ländlicher Gemeinden und trügen dem höheren Gesichtspunkt nicht Rechnung, daß im Interesse der Allgemeinheit auch gegen den Willen einer örtlichen Gemeinschaft ein zwangswise Zusammenstoß möglich sein müsse.

Bei den für das Amt Berrath besonders gemachten Ausführungen werde verkannt, daß es sich nicht um eine zeitweilige Aufhebung der Selbstverwaltung der Bewohner, sondern lediglich um eine vorübergehende Unmöglichkeit handle, die Verwaltung durch kommunale Organe ausüben zu lassen, bei deren Wahl die Einwohner Berraths mitgewirkt hätten. Derartige entweder auf tatsächlichen oder auf rechtlichen Gründen beruhende Fälle solcher Unmöglichkeit kämen auch sonst vor.

Die Oberbürgermeister und Magistrate der Städte Essen, Bochum, Witten, Neuß und Düsseldorf haben im Laufe des Verfahrens schriftlich erklärt, sie nähmen die von den Antragstellern zu 2, 3, 5, 6, 7, 12, 14, 16, 18 erhobenen Klagen zurück und entzögen den beteiligten Verfahrensbevollmächtigten die Vollmachten. Die Antragsteller halten diese Erklärung für unwirksam. Der Antragsgegner nimmt das Gegenteil an.

B.

Wegen der — auf Art. 19 Abs. 1 RVerf. erster Fall, § 16 Nr. 3 d. Gef. über den Staatsgerichtshof beruhenden — Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs in dieser Sache sind Bedenken nicht erhoben worden und auch nicht zu erheben. Soweit sich der Streit der Parteien auf die Tragweite von Vorschriften der Reichsverfassung bezieht, wirken diese auf das einschlägige Landesverfassungsrecht unmittelbar ein.

Ebenso wenig lassen sich die Parteifähigkeit und die Sachlegitimation der Streittheile bezweifeln. Im allgemeinen kann insoweit auf die bisherige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs verwiesen werden. Hervorzuheben ist nur, daß die Parteifähigkeit der in Betracht kommenden Antragsteller und die Vollmachten ihrer für dieses Verfahren bestellten Vertreter durch die oben erwähnten Erklärungen ihrer durch das Einführungsgesetz vom 29. Juli 1929 (GE. S. 137) bestimmten Rechtsnachfolger nicht beeinträchtigt werden. Diese Auffassung liegt schon der Entscheidung des Staatsgerichtshofs in Sachen der Gemeinde Altendorf gegen den Freistaat Braunschweig und Genossen vom 12. Januar 1922 (StGH. 3/21) zugrunde. Die sachlichrechtliche Befugnis, die Verfassungsmäßigkeit der ihr Dasein vernichtenden Landesgesetze zur Entscheidung zu bringen, kann den Antragstellern nicht dadurch entzogen werden, daß man dieses rechtliche Dasein von vornherein als erloschen unterstellt. Ihre Rechtspersönlichkeit hat vielmehr für den vorliegenden Rechtsstreit als fortbestehend zu gelten.

Durchgreifende Bedenken wegen der sachlichen Berechtigung zur Antragstellung bestehen insbesondere nicht, soweit beantragt ist, den § 1 d. Gef. vom 27. Dezember 1927 für verfassungswidrig zu erklären. Die Antragsteller sind allerdings nicht durch dieses, sondern durch das in erster Reihe von ihnen als verfassungswidrig beanstandete Gesetz vom 29. Juli 1929 anderen Gemeinwesen eingegliedert worden. Wäre dieses aber verfassungswidrig und würden sie also in dieser Richtung mit ihren Anträgen durchdringen, so bestände immer noch die Möglichkeit, daß sie später auf dem in § 1 jenes älteren Gesetzes vorgesehenen Wege aufgelöst oder in ihrem Gebietsbestand verkürzt würden. Insofern haben sie ein rechtliches Interesse daran, daß auch dessen Verfassungsmäßigkeit klargestellt wird.

Zur Sache selbst ist folgendes zu bemerken.

Die auf Grund der Art. 42, 38 Abs. 3 PrVerf. gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vom 29. Juli 1929 erhobenen Bedenken sind nicht gerechtfertigt.

Nach Art. 60 a. a. D. verkündet das Staatsministerium die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze. Es hat also vor der Verkündung zu prüfen, ob das betreffende Gesetz verfassungsmäßig zustande gekommen ist. Dazu gehört auch die Feststellung, ob der Staatsrat gegen das Gesetz wirksam Einspruch eingelegt hat. Hierbei handelt

es sich zunächst darum, ob überhaupt ein Einspruch angebracht worden ist; Art. 42 Abs. 2. Verneinendenfalls kann das Gesetz nicht im Hinblick auf das Einspruchsrecht verfassungswidrig sein. Den Gründen, aus denen es nicht zur Anbringung des Einspruchs gekommen ist, kann der die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes nachprüfende Staatsgerichtshof ebensowenig nachgehen wie bei der Gesetzesverkündung das Staatsministerium.

Soweit die Reichsverfassung in Betracht kommt, haben die Antragsteller in der mündlichen Verhandlung den Art. 127 als durch die beiden in ihren Anträgen beanstandeten preussischen Gesetze verletzt bezeichnet. In den wissenschaftlichen Erörterungen, auf die sie sich in ihren Schriftsätzen bezogen haben, ist außerdem die Frage angeregt worden, ob sie nicht auch den Art. 109 Abs. 1 verletzten. Diese Vorschrift verpflichtete nicht nur die Verwaltungsbehörden und die Gerichte, sondern auch den Gesetzgeber. Es bedarf hier nicht der Stellungnahme zu der Streitfrage, ob das zutrifft. Art. 109 Abs. 1 verlangt jedenfalls keine schrankenlose Gleichheit, die in ihrer Übertreibung gerade in das Gegenteil umschlagen würde; vielmehr soll Gleiches gleich, Ungleiches aber ungleich behandelt werden. Werden also einzelne Gemeinden in ihrem rechtlichen Bestande beschränkt oder werden sie beseitigt, so bedeutet das nicht ihre ungleiche Behandlung gegenüber anderen Gemeinwesen, vorausgesetzt, daß bei diesen nicht die gleichen sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. So liegt aber der vorliegende Fall nicht. Wenigstens läßt sich aus dem Vorbringen der Parteien und aus der Sachuntersuchung nichts Gegenteiliges entnehmen.

Art. 127 RVerf. bedeutet kein bloßes Programm ohne rechtlichen Gehalt. Er setzt vielmehr bindend fest, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht der Selbstverwaltung zusteht. Die Landesgesetzgebung darf daher dieses Recht nicht aufheben und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nicht den Staatsbehörden übertragen. Sie darf die Selbstverwaltung auch nicht derart einschränken, daß sie innerlich ausgehöhlt wird, die Gelegenheit zu kraftvoller Betätigung verliert und nur noch ein Scheindasein führen kann. Nicht aber ist aus Art. 127 herzuleiten, daß er den Gemeinden die Selbstverwaltungsrechte in ihren Einzelheiten verbürge, die ihnen zur Zeit der Verkündung der Verfassung zustanden, oder daß er den einzelnen Gemeinden, die damals vorhanden waren, ihre dauernde Er-

haltung zusichere. Dafür läßt sich weder aus dem Wortlaut der Vorschrift etwas entnehmen noch aus ihrer Entstehungsgeschichte. Das hätte auch nicht den damals herrschenden politischen Strömungen entsprochen, die einerseits auf tunlichste Vereinheitlichung, andererseits aber auf Erhaltung der Selbständigkeit der Länder hinielten. Es würde in der Verfassung klar ausgesprochen worden sein und vorher einen Gegenstand eingehender und lebhafter parlamentarischer Erörterungen gebildet haben, wenn die Absicht dahin gegangen wäre, unter völliger Abkehr von der bisherigen geschichtlichen Entwicklung den Ländern die gesetzgeberische Verfügung über den Umfang und die Gliederung der kommunalen Selbstverwaltung in weitem Umfang zu entziehen. Es wäre dabei auf die kaum erträgliche Folge hingewiesen worden, daß es danach in Zukunft selbst dann eines verfassungsändernden Reichsgesetzes bedürfe, wenn es sich um die Auflösung einer kleinen unbedeutenden Landgemeinde gegen ihren Willen handle.

Für ihre Ansicht, daß der bisherige gesetzliche Zustand der Selbstverwaltung oder doch wenigstens der Fortbestand ihrer einzelnen Träger nicht zu deren Nachteil und entgegen ihrem Willen geändert werden dürfe, haben sich mehrere Antragsteller zum Vergleich auf die in Art. 151 bis 154 RVerf. behandelten Garantien für das Wirtschaftsleben und seine Einrichtungen bezogen. Allein mit Unrecht. Soweit in diesen Artikeln auf „die Gesetze“ verwiesen wird, sind darunter nicht die beim Inkrafttreten der Verfassung, sondern die jeweils geltenden Gesetze zu verstehen. Dasselbe gilt von dem gleichfalls in Bezug genommenen Art. 114 Abs. 1. Auch er hindert nicht, daß spätere einfache Reichs- oder Landesgesetze die persönliche Freiheit weiter einschränken.

Der Umstand, daß Art. 127 nur für Gebietskörperschaften, nicht aber für gebietlose Körperschaften gilt, ergibt nichts für den Umfang der jenen danach zustehenden Rechte. Man kann auch nicht mit den Antragstellern daraus, daß das Grundrecht der Selbstverwaltung besteht, auf einen Schutz der „konkreten Selbstverwaltung“, d. h. darauf schließen, daß jeder einzelnen Gemeinde ihr unversehrter Fortbestand zugesichert sei. Damit wäre vorweggenommen, was erst noch bewiesen werden müßte. Der Umstand, daß die Einrichtung der Selbstverwaltung verfassungsrechtlich gesichert ist, ergibt mit gedanklicher Notwendigkeit noch nichts für die Frage, ob der einzelne Selbst-

Verwaltungskörper das Recht hat, so lange fortzubestehen, bis er in seine Auflösung einwilligt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Grenzen war also das Land Preußen bei der gesetzlichen Regelung der Selbstverwaltung durch die Reichsverfassung nicht behindert. Die Antragsteller glauben nun aber, aus Art. 70 PrVerf. die Verfahrenswidrigkeit der mehrerwähnten gesetzlichen Bestimmungen herleiten zu können. Dem ist jedoch nicht zu folgen. Art. 70 findet seine Erläuterung und Ergänzung durch Art. 71, nach dessen Abs. 2 die Gliederung der Provinzen in Kreise, Städte, Landgemeinden und andere Gemeindeverbände, sowie die Verfassung, die Rechte und Pflichten der Gemeindeverbände durch Gesetz geregelt werden. Damit ist der Gesetzgebung die Gliederung in allen ihren Beziehungen übertragen. Eine Beschränkung dahin, daß sie zwar im allgemeinen anordnen dürfe, welche Arten von Städten, Landgemeinden usw. bestehen sollen, nicht aber im besonderen festsetzen könne, ob und in welcher Weise Veränderungen in der Abgrenzung und im Bestand eines einzelnen Selbstverwaltungskörpers einzutreten haben, ist dem Art. 71 fremd. Eine sachgemäße Handhabung der ersten Befugnis wäre beim Fehlen der zweiten auch schwerlich möglich. Vergeblich weisen die Antragsteller darauf hin, daß beim Erlaß der Verfassung, wie auch schon ihr Entwurf und der an die Verfassungsgebende Landesversammlung dazu erstattete Ausschußbericht zeigten, unverkennbar die Absicht obgewaltet habe, die Selbstverwaltung auszubauen. Diesem Gedanken widerspricht die hier vertretene, durch seinen Wortlaut gebotene Auslegung des Art. 71 nicht. Gerade wenn der Verfassungsgebenden Landesversammlung als Ziel der Ausbau der Selbstverwaltung vor Augen stand, wäre es unzweckmäßig gewesen, die Bewegungsfreiheit des Gesetzgebers zu beschränken. Dem Ausbau einer kraftvollen Selbstverwaltung kann die Aufhebung unzweckmäßiger Gemeindegrenzen ebenso dienen wie die Übertragung einzelner, bisher von den Gemeinden verwalteter Angelegenheiten auf staatliche Stellen.

Ob das jeweils in Betracht kommende staatliche Gesetz die zweckmäßigste Lösung getroffen und unnötige Härten vermieden hat, unterliegt nicht der gerichtlichen Nachprüfung. Der Staatsgerichtshof ist auch nicht befugt, die Frage, ob die gesetzliche Zwangsauflösung von Gemeinden zulässig ist, verschieden zu beantworten, je nachdem kleine

unbedeutende oder wirtschaftlich und kulturell wichtige Verwaltungskörper davon betroffen werden. Die preussische Verfassung macht keinen solchen Unterschied. Sie überläßt es dem Gesetzgeber, solche auf tatsächlichem Gebiet liegende Besheiten entsprechend zu würdigen.

Daß die Bürger der aufgelösten Gemeinden während mehrerer Monate in ihrem Einfluß auf die Gemeindeverwaltung behoren, ist für dieses Streitverfahren rechtlich ohne Belang. Selbstverwaltungsrecht ist in Art. 70 flg. PrVerf. den politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden, nicht den einzelnen Bürgern gewährleistet, und zwar nur den jeweils bestehenden, nicht den aufgelösten Selbstverwaltungskörpern.

Im übrigen wird auf die Entscheidung von heute in Sache Gemeinde Niedergläfersdorf gegen das Land Preußen StGH. (abgedr. oben S. 9*) Bezug genommen.

Hiernach liegen keine begründeten Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der von den Antragstellern beanstandeten gesetzlichen Vorschriften vor. Ihre Anträge waren daher zurückzun-